

Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Hamburg Stand 01.02.2017

Aufgrund von § 6 Abs. 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 15.12.2015 (HmbGVBI. S. 362), hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Hamburg am 30.06.2016 diese Weiterbildungsordnung beschlossen.

Teil I

Ziel, Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

§ 1 Fachzahnärztliche Weiterbildung

- (1) Weiterbildung ist der geregelte Erwerb besonderer beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den durch die Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Fachgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
- (2) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnarzt¹ begonnen werden.
- (3) Eine Fachgebietsbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung einer Zahnärztekammer erhalten hat.
- (4) Fachgebietsbezeichnungen dürfen nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Form geführt werden.
- (5) Es können bis zu drei Fachgebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.
- (6) Für Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Weiterbildungsausschuss der Zahnärztekammer zuständig.

§ 2 Art und Inhalt der Weiterbildung, Weiterbildungsstätten

- (1) Die Weiterbildung erfolgt in theoretischer Unterweisung und praktischer Berufstätigkeit. Die theoretischen und praktischen Inhalte der jeweiligen Fachgebiete ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, Krankenhausabteilungen, Instituten, anderen vergleichbaren Einrichtungen oder in der Praxis eines ermächtigten Zahnarztes durchgeführt, die gem. § 9 zugelassen sind (Weiterbildungsstätten).
- (3) Zeiten beruflicher T\u00e4tigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsf\u00e4hia.
- (4) Die Weiterbildung muss in fachlich weisungsabhängiger Stellung erfolgen.

¹ Formelle Bezeichnung gemäß §1 ZHG; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung usw. verzichtet.

§ 3 Dauer der fachspezifischen Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung auf Vollzeitbasis umfasst mindestens 3 fachspezifische Jahre.
- (2) Die Weiterbildung zum Fachzahnarzt beginnt mit der Meldung durch den Weiterzubildenden bei der zuständigen Zahnärztekammer.
- (3) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss sichergestellt sein, dass
 - Gesamtdauer und Qualität nicht geringer sind als bei einer Vollzeit-Weiterbildung und
 - die Weiterbildung in Teilzeit in einem Umfang erfolgt, der mindestens der Hälfte der üblichen, wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.
- (4) Die Weiterbildung gem. Abs. 1 muss innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren abgeschlossen werden.
 - Die Weiterbildung soll zusammenhängend erfolgen. Für weiterbildungsfreie Zeiten innerhalb dieses Zeitraums ist der Nachweis kontinuierlicher zahnärztlicher Tätigkeit zu erbringen. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer aus zwingenden familiären, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.
- (5) Praktische Weiterbildungszeiten auf Vollzeitbasis an einer Weiterbildungs-stätte müssen mindestens 6 Monate umfassen soweit in den Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (6) Wesentliche Fehlzeiten bei der Weiterbildung müssen nachgeholt werden.

§ 4 Anrechnung von Fortbildung

Theoretische Lerninhalte einer strukturierten, curricularen Fortbildung, die nach Zulassung zur Weiterbildung erbracht werden, werden auf Antrag des Weiterzubildenden auf die theoretische Unterweisung im Rahmen der Weiterbildung angerechnet, wenn sie inhaltlich und zeitlich den Vorgaben der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung aufgeführten Anforderungen entsprechen. Die Anlagen können, insbesondere zum Umfang der Anrechnung, hierzu Näheres regeln.

Teil II

Weiterbildung innerhalb der EU und des EWR

- § 5 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedsstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)
 - (1) Antragsteller mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anzuerkennen sind oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte nach Gemeinschaftsrecht gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.
 - (2) Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig

anzusehen, wenn die Weiterbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung aufweist, die in der Weiterbildungsordnung geregelt ist. Wesentliche Unterschiede nach Satz 1 liegen vor, wenn sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, die im Rahmen der entsprechenden Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung erworben werden. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die im Rahmen der Berufspraxis oder auf sonstige Art und Weise erworben worden sind; dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Liegen wesentliche Unterschiede vor, muss der Nachweis geführt werden, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die zur Anerkennung des Ausbildungsnachweises erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Die Erforderlichkeit der Erbringung einer Eignungsprüfung ist nach Art. 14 Abs. 6 Richtlinie 2013/55/EU zu begründen.

- (3) Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens 3 Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. In den Fällen des Absatzes 2, in denen über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist, verlängert sich die Frist um einen Monat.
- (4) Legt die Kammer fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Entscheidung abgelegt werden können.
- (5) Die Antragsteller haben zur Bewertung der Gleichwertigkeit der Kammer alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Antragsverfahren und die Formalitäten dürfen aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden. Im Fall begründeter Zweifel, kann die Kammer beglaubigte Kopien von den für die Anerkennung erforderlichen Nachweisen anfordern.
- (6) Die Kammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung als Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates einholen, wenn sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat.
- (7) Antragsteller, denen eine Anerkennung nach Abs. 1 und 2 erteilt wurde, haben diejenige Fachzahnarztbezeichnung zu führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung in dem Bereich der Zahnärztekammer Hamburg erworben wird.
- (8) Über Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen wird eine Statistik geführt.
- § 6 Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Drittstaat)
 - (1) Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.
 - (2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 5 Abs. 2 S. 2 bis 5 entsprechend. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.
 - (3) Für das Verfahren gilt § 5 Abs. 3, 4, 7 und 8 entsprechend.

§ 7 Anerkennungsverfahren bei Dienstleistern aus einem Staat der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates oder eines EWR-Staates oder eines Vertragsstaates dürfen ohne vorheriges Anerkennungsverfahren diejenigen Weiterbildungsbezeichnungen führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung im Bereich der Zahnärztekammer Hamburg erworben wird, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Art. 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit § 5 Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe.

§ 8 Vorwarnmechanismus

- (1) Die Kammer unterrichtet die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten, wenn eine Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung widerrufen oder zurückgenommen wurde. Die in Artikel 56 a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten sind über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Die Warnmeldung hat spätestens drei Tage nachdem eine vollziehbare Entscheidung der Kammer oder eines Gerichts über den Widerruf oder die Rücknahme einer Anerkennung vorliegt zu erfolgen.
- (2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die Kammer verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich von der Entscheidung zu unterrichten und darauf hinzuweisen,
 - 1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
 - 2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
 - 3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die Kammer unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen eine Vorwarnung eingelegt hat.

- (3) Eine Warnung über das IMI hat auch dann zu erfolgen, wenn die Anerkennung einer Weiterbildung beantragt wurde, jedoch später gerichtlich festgestellt wurde, dass bei der Antragstellung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet wurden.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.
- (5) Daten bezüglich der Warnungen dürfen nur so lange im IMI bleiben, wie sie gültig sind. Warnungen sind binnen drei Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ungültigkeit eintritt, zu löschen.
- (6) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2013/55/EU sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

Teil III

Weiterbildungsstätten und Ermächtigung zur Weiterbildung

§ 9 Weiterbildungsstätten

- (1) Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte müssen die in den Anlagen genannten Anforderungen erfüllt sein.
- (2) Die Zulassung wird durch die Zahnärztekammer auf Antrag und nach Prüfung erteilt.

§ 10 Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird auf schriftlichen Antrag durch die Zahnärztekammer erteilt. Der Antragsteller hat hierfür alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Grundsätzlich darf ein ermächtigter Zahnarzt nur einen weiterzubildenden Zahnarzt beschäftigen. Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.
- (3) Mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 11 Voraussetzungen der Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller fachlich und persönlich geeignet ist und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung bietet. Er muss fachlich umfassende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, die sich auf das Fachgebiet, für das er ermächtigt wird, beziehen müssen. Sie kann befristet und hinsichtlich der Anrechnungsfähigkeit zeitlich beschränkt werden. Vorgaben hinsichtlich der anrechnungsfähigen Weiterbildungszeiten können in den Anlagen geregelt werden.
- (2) Die Ermächtigung setzt voraus, dass
 - 1. der Antragsteller nach der Anerkennung als Fachzahnarzt bzw. Facharzt nachhaltig in diesem Fachgebiet praktisch tätig ist;
 - 2. dem Weiterzubildenden ein vollständig ausgestatteter Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen;
 - 3. Patienten in so ausreichender Anzahl und Art behandelt werden, dass der Weiterzubildende die Möglichkeit hat, sich während der Weiterbildung mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Fachgebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen:
 - 4. die Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte erfolgt, die die in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt.

Die gebietsbezogenen Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung können hierzu Näheres regeln.

(3) Die Zahnärztekammer hat das Vorliegen der Voraussetzungen zur Ermächtigung zu prüfen.

§ 12 Pflichten des Weiterbildenden

- (1) Der Weiterbildende hat die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.
- (2) Der Weiterbildende hat Änderungen in den Voraussetzungen für die Ermächtigung unverzüglich und unaufgefordert der Zahnärztekammer anzuzeigen.
- (3) Der Weiterbildende hat dem Weiterzubildenden unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn er die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht.
- (4) Der Weiterbildende führt mit dem Weiterzubildenden nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt.

- (5) Der Weiterbildende hat dem Weiterzubildenden ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das Aufschluss gibt über Zeitdauer, Unterbrechungen, Weiterbildungsmodus (Vollzeit/Teilzeit), Inhalt und Ergebnis der Weiterbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Weiterzubildenden.
- (6) Der Weiterbildende hat die Beschäftigung eines Weiterzubildenden der Kammer anzuzeigen.

§ 13 Widerruf und Rücknahme der Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
 - 1. ein Verhalten vorliegt, das Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung des Zahnarztes als Weiterbilder aufwirft oder
 - 2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.
- (2) Die Zahnärztekammer kann in regelmäßigen Abständen das weitere Vorliegen der Voraussetzungen der Ermächtigung überprüfen.
- (3) Die Rücknahme der Ermächtigung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (4) Die Vorschriften des Absatzes 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung als Weiterbildungsstätte.

Teil IV

Anerkennungsverfahren

§ 14 Weiterbildungsausschüsse

- (1) Bei der Zahnärztekammer wird für jedes Fachgebiet ein Weiterbildungsausschuss gebildet.
- (2) Ein Weiterbildungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied soll ein im Fachgebiet tätiger Hochschullehrer sein, der für die Weiterbildung im Fachgebiet ermächtigt ist. Die Mitglieder und Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung bestellt.
- (3) Der Weiterbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Weiterbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als Ablehnung.
- (5) Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Dies gilt nicht für die Durchführung der Fachzahnarztprüfung. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Mitglieder entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 15 Antrag auf Anerkennung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anerkennung der Weiterbildung ist vom Weiterzubildenden bei der Zahnärztekammer schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. eine amtlich beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde,
 - 2. die Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildung,

3. die eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet nicht bereits zweimal erfolglos absolviert hat und nicht bereits in einer anderen Zahnärztekammer einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, über den dort noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Die erforderlichen Nachweise nach Abs. 1 und 2 sind als beglaubigte Kopien, ggf. übersetzt in die deutsche Sprache, vorzulegen.

- (2) Die Zahnärztekammer prüft, ob die Weiterbildung nach Inhalt und Umfang gemäß den Vorgaben der Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet wurde.
- (3) Wird die ordnungsgemäße Ableistung der Weiterbildung festgestellt, wird der Weiterzubildende zur Prüfung zugelassen.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung zur Prüfung ist dem Antragsteller mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Nach Zulassung setzt die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer im Benehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Weiterbildungsausschusses einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

§ 16 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung erfolgt mündlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und soll für jeden Prüfling in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.
- (2) Nach Abschluss des Fachgesprächs hat der Weiterbildungsausschuss aufgrund der Inhalte, des Umfangs und Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen sowie dem Ergebnis des Fachgesprächs zu entscheiden, ob der Weiterzubildende die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse in dem Fachgebiet erworben hat.
- (3) Bleibt der Antragsteller dem Fachgespräch ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er das Fachgespräch ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17 Mitteilung der Prüfungsentscheidung; Wiederholungsprüfung

- (1) Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird die Anerkennung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung ausgesprochen.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung wird dem Weiterzubildenden die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach 3 Monaten und soll spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des jeweiligen Ergebnisses erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Weiterbildungsleistungen vorab zu erbringen sind.

§ 18 Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen

Die Anerkennung einer Fachgebietsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung über die Rücknahme ist der Betroffene zu hören.

§ 19 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Zahnärztekammer erhoben werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Zahnärztekammer. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsbestimmungen

- (1) Die bisher von der Zahnärztekammer ausgesprochenen Anerkennungen einer Weiterbildung gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.
- (3) Die bisher von der Kammer erteilten Ermächtigungen bleiben bestehen. Bei einer Verlängerung oder Neuerteilung der Ermächtigung müssen die Voraussetzungen nach dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sein.

§ 21 Anerkennung anderer Kammern

- (1) Die von einer Zahnärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland oder vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet ausgesprochenen Anerkennungen zum Fachzahnarzt gelten auch im Bereich der Zahnärztekammer Hamburg.
- (2) Sind diese Fachgebietsbezeichnungen im Bereich der Zahnärztekammer Hamburg geregelt, dürfen diese nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung ausgewiesenen Form geführt werden.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der der Veröffentlichung der Weiterbildungsordnung im Hamburger Zahnärzteblatt folgt. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Hamburg vom 29.06.2006 außer Kraft.

(Die Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung ist im Hamburger Zahnärzteblatt Januar 2017 veröffentlicht worden und ist somit zum 01.02.2017 in Kraft getreten.)

Ausgefertigt, Hamburg, den 21.12.2016 Konstantin von Laffert Präsident der Zahnärztekammer Hamburg

Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Hamburg

Fachgebiet Oralchirurgie

1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes

- 1.1 Das Gebiet der Oralchirurgie umfasst die orale Medizin und die sich davon ableitende operative (oralchirurgische) Zahn-, Mund und Kieferheilkunde im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2 Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie lautet: "Fachzahnarzt für Oralchirurgie".

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie hat einen Gesamtumfang von 180ECTS-Punkten und beträgt mindestens drei Jahre. Davon unabhängig ist ein allgemeinzahnärztliches Jahr nachzuweisen. Dieses sollte vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung abgeleistet werden.
- 2.2 Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in chirurgischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, an einer oralchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen, vergleichbaren Einrichtung kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen und zur Weiterbildung ermächtigten Fachzahnarzt für Oralchirurgie und/oder Facharzt für Mund- Kiefer-Gesichtschirurgie kann bis zu zwei Jahren, bei klinischem Bezug der Praxis bis zu drei Jahren angerechnet werden. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus.
- 2.3 Mindestens ein Jahr der Weiterbildung muss in einer Weiterbildungsstätte mit stationärer Anbindung oder klinischem Bezug abgeleistet werden. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

3. Voraussetzungen der Ermächtigung

Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie kann einem Zahnarzt dann erteilt werden, wenn er nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder als Facharzt für Mund- Kiefer-Gesichtschirurgie gem. § 17 Abs. 1 mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet der Oralchirurgie praktisch tätig gewesen und er die Weiterbildung gem. § 12 Abs. 1 leitet. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen.

4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Oralchirurgie

Die Weiterbildungsstätte muss die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. und 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

5.1 Allgemeine Grundlagen		
5.1.1 Prinzipien der Untersuchung und Diagnostik		
	Verbale und nonverba	le Kommunikation
	Sofortiger Behandlungsbedarf (Akut-, Schmerzpatient)	
Umaana mit dom Pationton	Planbarer Behandlungsbedarf	
Umgang mit dem Patienten	Kein unmittelbarer Behandlungsbedarf (Nachfragepatient)	
	Prophylaxe- und Recall-Patient	
A	Allgemein	
Anamnese	Speziell	
	Allgemein (orientiert)	
	Extraoral	
Untersuchung	Enoral	PA- Befunde, PA- Status
	Funktionsabläufe	Manuelle und instrumentelle
		Funktionsanalyse
	Konventionelles Röntgen	
	3-D-Verfahren (CT, DVT, MRT); Erwerb der Sach- und	
Rildachanda Diganostik	Fachkunde DVT	
Bildgebende Diagnostik	Sonografie	
	Planungssoftware	Implantologische Diagnostik und Planung
Nuklearmedizinische Diagnostik	Szintigrafie	
Pathomedizinische Diagnostik aus Flüssigkeiten	Blut, Speichel	
	Zytologie, Zytochemie, -metrie	
Pathomedizinische Gewebediagnostik	Histologie, Immunhistochemie	
Mikrobiologie, Virologie		
Befundzusammenstellung, Auswertung und Doku	mentation	
Diagnose/Differentialdiagnose		

5.1.2 Anästhesie		
Lokalanästhesie	Pharmakologie	Lokalanästhetikum
		Vasokonstringentien
	Techniken	
Risiken, Risikoprophylaxe,	Prämedikation und Sedierungsverfahren	
Risikomanagement		
	Monitoring	
Behandlung in Allgemein-anästhesie	Grundlagen der Narkose	
	Evaluation des Patienten	ı, Laborwerte
	Verhalten während des E	Eingriffes, Überwachung Aufwachphase,
	Nachsorge	

5.1.3 Pharmakologie	
Medikamentenanamnese	
Medikamenteninteraktionen	
Wichtige Medikamentengruppen	Antibiotika, Antimykotika, Virostatika
	Analgetika, Antiphlogistika, Antirheumatika
Relevante medikamentöse Verfahren	Prämedikation
	Schwellungsprophylaxe
	Antibakterielle Prophylaxe
	Perioperative Medikation
	Postoperativer Schmerz- und Schwellungszustände
	Postoperative Infektionen
Cave-Medikationen	

5.1.4 Notfälle, Notfallmanagement		
	Präventivdiagnostik	
	Diagnostik und Einschätzung de	er Notfallsituation
	Akute und lebensbedrohliche Allgemeinzustände (Bewusst-	Erstmaßnahmen
Erkennen und Management von	sein, Atmung, Herz-Kreislauf- System, Anaphylaxie, Schock	
Notfallsituationen		Folgemaßnahmen
	Akute fachspezifische Notfälle (Trauma, Nachblutung, Infektion)	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
Technische Notfallausrüstung, Notfallk	offer	
Techniken der intravenösen Zugänge		
Notfallmedikamente		
Notfallmedizinische Übungen		

5.1.5 Praxisstruktur und Hygiene	
	MPG, MPBetreibV, MPSV, Meldeverfahren nach MPSV
Rechtliche Grundlagen	RKI-Empfehlungen
	Betrieblich– organisatorische Anforderungen
Aufhoroitung von Instrumenten	Reinigung und Desinfektion
Aufbereitung von Instrumenten	Sterilisation
Technische Präventionsmaßnahmen	Behandlungsräume
	Wasserführende Systeme
Funktionalla	Vor- und Nachbereitung des OP- Raumes
Funktionelle Präventionsmaßnahmen beim	Vor- und Nachbereitung des Patienten
	Vor- und Nachbereitung des OP- Personals
Eingriff	Vor- und Nachbereitung des Instrumentariums
	Gesetzliche Grundlagen
Gesundheitsschutz des Personals	Schutzimpfungen
Gesoriariensscriotz des Persoriais	Hygienische Schutzmaßnahmen
	Postexpositionsprophylaxe

5.1.6 Allgemeine Aspekte		
Berufsrechtliche Bestimm-ungen für	Kontinuierliche Weiterbildung	
Zahnärzte und Fachzahnärzte	Leitlinien, wissenschaftliche Stellungnahmen	
	Aufklärung, Risiken	
	Alternativverfahren	
Rechtliche Aspekte beim Umgang	Rechtsgültige Einverständniserklärung	
mit Patienten	Dokumentation	Dokumentationsverfahren und -medien
		Dokumentationstechniken
	Datensicherung, Aufbewahrung, Aufbewahrungsfristen	
Kommunikation mit der Kollegen-/Fachkollegenschaft (Arztbrief)		
Umgang mit Behörden und Institutionen		
Gutachterwesen		

5.1.7 Aufbau und Organisation einer oralchirurgischen Praxis
Ausstattung
Verwaltung
Personal

5.1.8 Wissenschaftliche Arbeiten	
	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
Literatur	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
	Deskriptive Statistik
Biostatistik und Epidemiologie	Analytische Statistik
	Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

5.2 Operative Therapieverfahren		
5.2.1 Grundprinzipien chirurgischer Thera	5.2.1 Grundprinzipien chirurgischer Therapie	
Topographische Anatomie des Fachgel	piets	
Wundarten und Wundheilung		
Regenerative Eigenschaften der beteilig	gten Gewebe	
Implantation und Gewerbeersatz		
Transplantate		
Prinzipien der Eröffnung (Schnittführung)		
Präparation der Gewebe	Weichgewebe	
	Hartgewebe	
Methoden der Blutstillung		
Wundverschluss, Ruhigstellung und Verband	Nahtmaterial, Nahttechnik	
	Schienung	
	Osteosynthese	
Nachsorge		

5.2.2 Dentoalveoläre Chirurgie	
	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
7.1	Instrumentarium
Zahnextraktionen	Extraktionstechnik
	Komplikationen während und nach Zahnentfernung
	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
Operative Zahpentfornung	Retentionsformen
Operative Zahnentfernung	Zeitpunkt der Entfernung
	Therapeutisches Vorgehen
Operative Freilegung retinierter Zähne/Operative Entfernung von Fremdkörpern,	
Sequestertomien	
	chirurgische Kronenverlängerung
Chirurgische Zahnerhaltung	Reimplantation, Transplantation, Hemisektion, Wurzelamputation
	Wurzelspitzenresektion
Knochenzysten	
Osteoplastiken	
Neurolysen, Nervverlagerung	
Wundrevisionen	

5.2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebe-Chirurgie (präprothetische Chirurgie)
Geschlossene/offene Kürettage
Regenerative/augmentative Verfahren im PA-Bereich
Plastische Parodontalchirurgie
Lappenplastiken
Band- oder Narbenkorrekturen
Weichgewebezysten
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken
Schleimhaut-/ Bindegewebstransplantate
Entfernung von Speichelsteinen
Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial

5.2.4 Operative Therapie von Kieferhöhlenerkrankungen
Klinische/radiologische Beurteilung
Endoskopie
Plastischer Verschluss von MA-Verbindungen
Entfernung von Fremdkörpern
Operative Sanierung der odontogen erkrankten Kieferhöhle

5.2.5 Tumorchirurgie		
Probeexzision/Biopsie		
Verlaufsdiagnostik/Prophylaxe		
Kriterien für Gut- und Bösartigkeit - Benignität/Malignität		
Kooperation mit Fachkollegen (Pathologie, MKG-, HNO-Chirurgie, Anästhesie)		
Operative Entfernung gut-	aus dem Weichgewebe	
artiger Neoplasmen	aus dem Knochen	

5.2.6 Traumatologie	
Replantation, Reposition und	bei Kindern und Jugendlichen
Schienung luxierter Zähne	bei Erwachsenen
	Notfallmanagement
Frakturversorgung des Ober- und Unterkiefers	Konservativ (dentale Schienenverbände)
ond onlerkleters	Operativ (Osteosynthese)
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen	
Wundrevisionen	

5.2.7 Septische Chirurgie	
Chirurgische Therapie odontogener Infektionen	
Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen	
Wundrevision	

5.2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie			
Grundlagen der prothetischen Pl	Grundlagen der prothetischen Planung und prothetischen Versorgung		
Übertragung der Implantatposition	on gemäß Planungsunterlagen		
	im kompromittierten Knochenlager		
Drängration des Implantat	im normal strukturierten Knochen		
Präparation des Implantat-	im kortikalen Knochenlager		
lagers	Einheilungszeiten oraler Implantate		
	offene oder geschlossene Einheilung		
Sofortimplantation und/oder Sofo	ortbelastung		
operative Freilegung von Implan	taten		
periimplantäres Weichgewebsmo	anagement		
Komplikationsmangement in der	oralen Implantologie		
Periimplantitis	Verfahren zur Biofilmentfernung und Augmentation		
1 emmpiorimis	periimplantärer Knochendefekte		
	Materialien: autogen, allogen, xenogen, alloplastisch		
Hartaowobo	Wachstumsfaktoren		
Hartgewebe	Tissue engineering		
Techniken: An-, Ein- und Auflagerungen, Transplantation, Distraktion			
freier Gewebetransfer			
/eichgewebe gestielter Gewebetransfer			
	Mikrovaskularisierung		
Implantate			
Epithetik			

5.2.9 Laserchirurgie

Inklusive der Sachkunde Laser

Die in den Kapiteln 2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebschirurgie und 2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie vermittelten Lehrinhalte sind auf Curricula zur Erlangung von Spezialisierungen in den Fachgebieten anrechnungsfähig.

5.3. Oralmedizinische Grundlagen

5.3.1 Pathologie der Hartgewebe

Entwicklungsstörungen oraler Gewebe und Organe

Karies

Pulpitis, apikale Parodontitis

Marginale Parodontitis

Infektionen im Bereich der Hartgewebe

Epitheliale und nicht-epitheliale Zysten

Odontogene Tumoren und benigne nichtodontogene Tumoren

Malignome Benigne und maligne Knochentumoren der Kiefer

Metabolische, genetische und andere nicht neoplastische Erkrankungen

Erkrankungen der Kiefergelenke

5.3.2 Pathologie der Weichgewebe

Mundschleimhautveränderungen und -erkrankungen

Diagnose und Therapie

Gewebeproben für Histologie und direkte Immunfluoreszenz

Exfoliativzytologie und DNA-Zytometrie

Infektionen im Bereich der Weichgewebe

Veränderungen/Erkrankungen der Zunge

Benigne und maligne Weichgewebstumore

Erkrankungen der Speicheldrüsen

5.3.3 Systemerkrankungen mit Bedeutung für die Oralchirurgie

Osteopathien

Erkrankungen des Bindegewebes, Kollagenosen

Autoimmunerkrankungen

Erkrankungen des blutbildenden Systems

Erkrankungen der inneren Organe (Herz, Leber, Niere, Atmungsorgane)

Diabetes mellitus

Schilddrüsenerkrankungen

Dermatologische Erkrankungen

Blutgerinnungsstörungen

5.3.4 Patienten mit besonderen Anforderungen

Schwere Allgemeinerkrankungen

Multimorbide Patienten

Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko

Geriatrische Patienten

Kinder

Menschen mit Behinderungen

Patienten vor/nach Radatio

Patienten unter Bisphosphonattherapie

5.3.5 Psychosomatische Grundkompetenz

Akuter und chronischer Schmerz

Ätiologie, Therapie und Prophylaxe von Gesichtsneuralgien und anderen Formen der Kiefer- und Gesichtsschmerzen

Atypischer Gesichtsschmerz

6. Praktische Inhalte der Weiterbildung (OP-Katalog):

Innerhalb der einzelnen Hauptkategorien des OP-Kataloges können in einer Teilkategorie nicht vollständig erreichte Fallzahlen durch entsprechend erhöhte Fallzahlen in vergleichbaren Teilkategorien ausgeglichen werden. Über die durchgeführten Eingriffe muss eine angemessen Dokumentation erfolgen.

Dentoalveoläre Chirurgie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Entfernung von Zähnen und Wurzelresten	150
Entfernung von retinierten und verlagerten Zähnen	300
Freilegung von Zähnen zur kieferorthopädischen Einstellung	15
	20
Wurzelspitzenresektionen	(davon sollen 10 an Seitenzähnen durch-
	geführt werden)
Wurzelamputation, Replantationen, Transplantationen	5
Zystentherapie	25
	20
Augmentationen des alveolären Knochens als eigen-	(davon 10 Augmentationen mit autologem
ständige Leistung	Knochen und 5 Augmentationen des
	Sinusbodens)

Mukogingivale, parodontale und Weichgewebs-Chirurgie	
	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Zahn- oder implantaterhaltende Kürettage (je Kiefer)	50
	(davon min. 10 im offenen Verfahren)
Zahn- oder implantaterhaltende Chirurgie mittels	20
augmentativer Verfahren	20
Freie oder gestielte Lappenplastiken	15
Weichgewebezysten	5
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken, Band- oder	15
Narbenkorrekturen	15
Operative Entfernung von Speichelsteinen	5
Operative Entfernung von Fremd-	10
körpern/Osteosynthesematerial	10

Chirurgie der odontogen erkrankten Kieferhöhle	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Plastischer Verschluss der eröffneten Kiefer-höhle	20
Operativer Sanierung der Kieferhöhle	10

Tumorchirurgie	Fallzahlen	
Operationsverfahren		
Probeexzision/Biopsie/Exfoliativzytologie	20	
Operative Entfernung gutartiger Hart- und Weichgewebs-	20	
veränderungen	20	

Traumatologie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Replantation/Reposition luxierter Zähne einschließlich	5
Schienung	5
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebs-	10
verletzungen	10
Operative oder konservative Versorgung von Frakturen des	E
OK und UK	5

Septische Chirurgie	- "	
Operationsverfahren	Fallzahlen	
Operative Therapie akuter odontogener und oraler Infektionen	25	
Operative Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen	15	

Implantologie	Fallzahlen	
Operationsverfahren	ralizanien	
Einfache Implantationen im OK und UK (je Implantat)	20	
Implantationen im OK und UK in Kombination mit augmentativen Maßnahmen	10	

Anästhesieverfahren	- Fallzahlen
Behandlungen	
Selbstständige Durchführung von Sedierungsverfahren mit	25
apparativer Überwachung (Monitoring)	23
Oralchirurgische Behandlung in Intubationsnarkose in	25
Zusammenarbeit mit einem Anästhesisten	25

Anlage 2 zur Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Hamburg

Fachgebiet Kieferorthopädie

1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes

- 1.1 Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen und Deformierungen der Kiefer sowie des Gesichtsschädels im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2 Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie lautet: "Fachzahnarzt für Kieferorthopädie"

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie beträgt mindestens 3 Jahre. Davon unabhängig ist ein allgemeinzahnärztliches Jahr nachzuweisen. Dieses sollte vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung abgeleistet werden.
- 2.2 Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in kieferorthopädischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem zur Weiterbildung ermächtigten und in einer Praxis ohne universitäre Anbindung niedergelassenen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit an einer kieferorthopädischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen, vergleichbaren Einrichtung kann bis zu einem Jahr angerechnet werden. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus.
- 2.3 Von der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden. Mindestens ein Jahr der fachspezifischen Weiterbildungszeit muss unter fachlicher, wissenschaftlich-verantwortlicher Leitung einer universitären Einrichtung erfolgen. Dies beinhaltet sowohl die praktischen Aktivitäten als auch die theoretischen Inhalte. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

3. Voraussetzungen der Ermächtigung

Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung kann einem Zahnarzt, der eine Anerkennung gem. § 17 Abs. 1 erhalten hat, dann erteilt werden, wenn er gem. § 12 Abs. 1

- 3.1 als Leiter einer "kieferorthopädischen Abteilung" an Hochschuleinrichtungen für Zahn-. Mund- und Kieferheilkunde in der Weiterbildungsstätte oder
- 3.2 als Leiter einer kieferorthopädischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung tätig ist oder
- 3.3 nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie mindestens fünf Jahre beschränkt auf das Gebiet der Kieferorthopädie praktisch tätig gewesen ist.

4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Kieferorthopädie

Die Weiterbildungsstätte muss die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

5. Theoretische und praktische Inhalte der Weiterbildung

Die erasmusbasierte Weiterbildung Kieferorthopädie hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten. Im theoretischen Teil der Weiterbildung (Unterricht, Eigenstudium, Fallplanung, Fallplanungskonferenzen, Forschung und Lehre) sowie in der praktischen Weiterbildung erwirbt der Weiterzubildende umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planung und Anwendung aller für eine moderne wissenschaftlich orientierte Kieferorthopädie relevanten Behandlungsgeräte und –techniken wie herausnehmbare Geräte (inkl. Funktionskieferorthopädische Geräte), Multiband-/Multibrackettechniken und extraorale Geräte.

5.1. Medizinische Grundlagen		
	Makroskopische und funktionelle Anatomie des Kopfes	
Angtomia/Embryologia/Constit/	Embryologie	
Anatomie/Embryologie/Genetik/	Zellbiologie	
Zellbiologie	Genetik	
	Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers	
Klinische Medizin	HNO	
	Logopädie/Myofunktionelle Therapie	
	Dermatologie/Allergologie	
	Pädiatrie	
	Orthopädie	
	Psychosoziale Grundlagen	
	Beziehung zwischen Kieferorthopäde u. Patient	
Davida da dia da Kinda	Psychologie des Patienten	
Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen	Motivierung und Mitarbeit	
	Patienten- und Gesprächsführung	
	Persönlichkeitsunterschiede, Problempatienten	
	Konfliktmanagement	
	Stress- und Belastungsmanagement	

5.2. Diagnostik		
Kiafararthan ädischar Patund	Anforderungen an die KFO-Dokumentation	
Kieferorthopädischer Befund	Strukturierte Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik	
	Abformung	
Modellanalyse	Prinzipien des 3D-orientierten Modells	
	Modellanalysen	
	Grundlagen der Kephalometrie	
	Durchzeichnungen per Hand	
	EDV-gestützte Kephalometrie	
Kephalometrie/Fotostatik	Kephalometrische Analysen/Wachstumsanalysen	
kephalomeme/Fotostatik	Fotostatik, Weichteilanalysen	
	Digitale Fotographie, Prinzipien EDV-gestützter	
	Fotostatik	
	Video- und 3D-Diagnostik	
Röntgen und andere bildgebende Verfahren	Strahlenschutz, Qualitätssicherung	
	Röntgentechniken, digitales Röntgen	
	CT, MRT, DVT (inkl. Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT)	
	Röntgendiagnostik in der Kieferorthopädie	

Bestimmung des skelettalen Alters			
Funktionsdiagnostik	Klinische Funktionsanalyse		
	Manuelle Funktionsdiagnostik		
	Instrumentelle Funktionsdiagnostik		
	Elektronische Registrierung		
	Angle-Klasse II		
	Angle-Klasse III		
	Offener Biss		
Indikationsbezogene Behandlungs- planung	Tiefbiss		
	Asymmetrien		
	Zahntraumen		
	Indikation von Non-Ex vs. Ex-Therapie		
	Lückenschluss vsöffnung		
	Kiefergelenkfortsatzfrakturen		
Kieferorthopädische Diagnostik, Behandlungsziel und -planung, Analyse des Behandlungsergebnisses	Behandlung im Milch- und Wechselgebiss/bleibenden Gebiss		
	Funktionelle Anomalien		
	Dentoalveoläre Anomalien (trans., vert., sag.)		
	Skelettale Anomalien (trans., vert., sag.)		
	Besonderheiten (LKG-Spalten, kraniofaziale Fehlbildungen,		
	Syndrome)		

5.3 Äthiologie/Morphogenese			
	Gebissentwicklung und Dentitionsfolge		
Gebissentwicklung	Entwicklungsstörungen und Anomalien des Zahnwechsels		
	Okklusion und Funktion		
	Schädel- und Gesichtsentw	icklung	
Entwicklung des Schädels und des	Entwicklungsstörungen		
Gesichtes	(Patho)physiologie von Zahn- und		
	Gebissfehlstellungen/Dysgnathien		
	Physiologie des Atmens/Sprechens/Saugens/		
Draphylava und Frühhahandlung	Schluckens/Kauens		
Prophylaxe und Frühbehandlung	Ätiologie, Bedeutung und Prävention von Dysfunktionen		
	Kieferorthopädische Frühbehandlung		
Kariosprophylavo	Systematische Gingivitis- und Demineralisierungsprophylaxe		
Kariesprophylaxe	Kariesrisikobestimmung und Prävention		
Dalama III. wa asala a alama ina alam Kia fa w	Indizes nach		
Behandlungsbedarf in der Kiefer- orthopädie	funktionellen Kriterien	ästhetischen Kriterien	

5.4. Therapie/Prognose				
	Kraniofaziale Dys	funktionen		
Therapie von Funktionsstörungen	Schienentherapie			
	·	bewegung/Zellbiol	ogie	
		kte kieferorthopädi	_	
Grundlagen der orthodon- tischen/orthopädischen Bewegungen		orthodontischen Be		
(Wirkungen, Nebenwirkungen)	FEM	on road mischer be	nanalong	
	Tiermodelle			
	latrogene Effekte	<u> </u>		
Risiken einer KFO-Behandlung	Wurzelresorptione			
Riskert eitier Kr O-berialiaiorig	Parodontale Sch			
	Ursachen für Rezi			
Stabilität und Rezidiv	Posttherapeutiscl			
Stabilitat offa Reziatv	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	ie stabilitat		
	Langzeitstabilität	•		
	Rezidivprophylax	e ifferentialdiagnostik	,	
	<u> </u>			
Qualitätssicherung und Qualitätsmanage-	Therapieplanung			
ment bzgl.	Therapieablauf			
	Retention			
	Langzeitstabilität			
	Prinzipien der	Erwachsenenbeho	andlung unter Berück-	
Erwachsenenbehandlung	sichtigung von			
-	Histologie	Osteoporose	Medikamentöser	
	Beeinflussung			
1.1	Therapie retinierter/verlagerter Zähne			
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der	Orthodontisch genutzte Implantate, Minischrauben, Platten			
Oralchirurgie	als Verankerungshilfen			
	Präimplantologische KFO-Therapie			
1.1 P. 2. P. W	Chirurgisch unterstützte Gaumennahterweiterung			
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der	Kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgische Therapie			
Kieferchirurgie	von Dysgnathien			
1.1	Distraktionsosteo		ala I fa fa a alla a a Marka II.	
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der		irativ-implantologis	ch-kieferorthopädische	
Prothetik	Therapie			
	70.1.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.			
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Parodontologie	Ätiologie von Parodontalerkrankungen			
			Nicht entzündlich	
	Parodontalerkrankungen			
	Parodontaldiagnostik			
	1111	Parodontalther		
	Initialtherapie	Chirurgisch	Nicht	
			chirurgisch	
	Wechselwirkung :	zwischen KFO und F	arodontologie	
Multidisziplinäre Behandlung von Patienten n	nit LKG-Spalten			
Syndrome mit kraniofazialer Beteiligung				

5.5. Behandlungsmittel			
	Grundlagen		
Abnehmbare Geräte	Konstruktionszeichr	nung, Laborher	rstellung
	Handhabung mit A	Anpassung, Eing	gliederung, Kontrolle
	Grundlagen		
Funktionskieferorthopädische Geräte	Konstruktionszeichr	nung, Laborher	rstellung
Forkiloriskiererormopaaische Gerare	Handhabung mit A	Anpassung, Einç	gliederung, Kontrolle
	Funktionskieferorth	opädische Gei	räte im Vergleich
		Befestigunç	gselemente
	Vestibul	lär	lingual
	Orthodontische Bö	gen	
	Orthodontische Hil	fsmittel	
	Systematik der Behandlungsphasen		
Orthodontische Apparaturen und	Behandlungstechniken mit Typodontübungen		
Biomechanik	Standard	Straight-Wire	e- Segmentbogen-Technik
Biomedianik	Edgewise	Technik	
	Verankerung mittels Minischrauben, Gaumenimplantaten, ossär		
	verankerten Platten		
	Weitere MB-Techniken und deren Prinzipien		
	Festsitzende Teilapparaturen		
	Retentionsapparaturen		
Festsitzende bimaxilläre	Herbst-Scharnier		
Geräte	Andere Systeme und ihre Prinzipien		
	Headgear (direkt, indirekt; verschiedene Zugrichtungen)		<u> </u>
Extraorale Geräte	Gesichtsmasken/Frontalzug-Headgear		
	Kopfkinnkappe, Kopfkinnschale		

5.6 Wissenschaftliche Arbeiten	
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl.
	Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
	Cochrane und evidenzbasierte Kieferorthopädie
	Deskriptive Statistik
Biostatistik und Epidemiologie	Analytische Statistik
	Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

5.7 Praxismanagement				
	Instrumentenreinigung			
Provishygiana	Desinfektion			
Praxishygiene	Sterilisation			
	Hygieneplan			
Management der oralen Gesundheit und	Gesetzliche Grundlagen für			
Sicherheitsmaßnahmen in der KFO-Praxis	- Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen			
Sierieniensmaßnahmen in der Ri e maxis	- Arbeitssicherheit			
	Erstellung von HK-Plänen			
	KIG			
Abrechnung/Gebührenordnung	GKV-Abrechnung			
	GOZ/GOÄ			
	Übungen zur Abrechnung			
	Praxisgründung, -übernahme, -organisation			
Dravisaragnisation	Praxisteamorganisation			
Praxisorganisation	Arbeitsrecht			
	Qualitätsmanagement			
Ergonomie				
	Forensik, Gutachten, Gerichtsgutachten			
Berufskunde/Ethik	Berufsrecht			
	Kammerrecht			
	Ethische Aspekte kieferorthopädischen			
	Handelns			

5.8 Arbeit am Patienten			
	Kinder/Jugendliche/Erwachsene		
Behandlung ≥ 50 neue Patienten	Dysgnathien alveolär/skelettal	Sagittal	
		Transversal	
		Vertikal	
	interdisziplinäre Behandlungen		

Anlage 3 zur Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Hamburg

Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen

1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebietes

- 1.1 Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet des "Öffentlichen Gesundheitswesen" lautet: "Öffentliches Gesundheitswesen"; wer die Anerkennung erworben hat, führt die Bezeichnung "Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen".
- 1.2 Die Anerkennung für das Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" erfolgt durch die Zahnärztekammer.